

01.03.2021

42.20

Frau Knebel-Ittenbach

Tel 0221 809-4061

Fax 0221 8284-2334

ursula.knebel-ittenbach@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

Im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/ 8-2021

Veränderung der Verfahren der Landesjugendämter zur Prüfung der Qualifikation im Rahmen der Personalverordnung (PersVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 42/28-2020 vom 18. September 2020 haben die Landesjugendämter auf die verabschiedete Personalverordnung und die Verfahren der Landesjugendämter zur Prüfung von Qualifikationen hingewiesen.

Aufgrund der Häufung von Anträgen zum Einsatz von Personal laut § 2 Abs.2 Nr. 4, § 8, § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 2 Personalverordnung werden die Landesjugendämter zum 1. April 2021 eine Verfahrensänderung einführen, die zu einer Entlastung der Träger bei der Antragstellung führen soll.

Die Anpassung des Verfahrens bezieht sich auf die bisher etablierten Folgeanträge und Zwischenbescheide, die künftig entfallen werden.

Zum besseren Verständnis und zur Übersicht finden Sie in der Anlage 1 die Ablaufskizzen zu den neuen Verfahrensschritten, aus denen ersichtlich wird, welche Antragsschritte Sie in Zukunft durchführen müssen.

Wir bitten Sie zu beachten, dass **grundsätzlich** durch die Landesjugendämter keine Vorabprüfung von Anträgen erfolgt.

§ 1 Abs. 9 der Personalverordnung NRW betont die Verantwortung des Trägers für das Personal und den Personaleinsatz, so dass Träger die grundsätzliche Eignung ihrer Bewerber*innen selbstständig feststellen sollen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Zitat:

„Die konkrete Ausgestaltung der notwendigen Qualifizierungen und des Einsatzes des pädagogischen Personals erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Ressourcen durch die Träger der Kindertageseinrichtungen, denen insoweit, auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, eine besondere Verantwortung für das Personal und den Personaleinsatz obliegt.“

Wenn Ihnen alle relevanten Unterlagen der nach Ihrer Prüfung geeigneten Bewerber*innen vorliegen, stellen Sie bitte den entsprechenden Antrag, inklusive aller Unterlagen. Die Vorlagen hierfür finden Sie auf unserer Internetseite unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfr-kinder/personaleinsatz/inhaltsseite_162.jsp#section-2175209

Nach Eingang des Antrages prüfen die Landesjugendämter dann die Voraussetzungen im Detail.

Sollten für Sie als Träger im Vorfeld Unsicherheiten bezüglich der Einordnung des Personenkreises bestehen, stehen die Landesjugendämter für eine telefonische Beratung im Rahmen unserer Sprechstunden (dienstags in der Zeit von 13:00 -16:00 Uhr und mittwochs in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr)

Personal linksrheinisch: Tel. 0221 809 4747

Personal rechtsrheinisch: Tel. 0221 809 4746

selbstverständlich zur Verfügung.

Eine solche Beratung bezieht sich jedoch **nicht** auf Privatpersonen, da diese aufgrund der bestehenden Rechtsverordnung keine eigenständigen Anträge stellen können.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie